Zwischen dem heutigen Datum der ~~[illegible]~~ [illegible] verwandten Eheleuten über die Hochzeit und Eigenschaft der Ehesteuer erschienen, der Ehrenveste und Hochgelahrte Hr. Johann Schrammeck Pfarrer zu Krischa neben seinem Bruder Jacob Schrammen, den Kanitz, ~~[illegible]~~ Ihres beystandes Samuel Schüster zu erachten ~~[illegible]~~ der Tochter ~~[illegible]~~ Vater und angebraucht wie daß Ehr. Johann Schram gestriges tagens zu ~~[illegible]~~ gegen + und seiner andern geheiter Lieb selber Eheangelegenheit Den Kanitz so sein Vatter Schrammen nach seinem tode ~~[illegible]~~ schuldig seinen anwesenden Bruder der Jacoben, sambt allen die und ~~[illegible]~~ mit denen Recht und gerechtigkeiten wie ~~[illegible]~~ der Vatter und seine Vorfahren genutzet und gebraucht der und umb 1100. fl. Rheinisch zu zahlen, welches er Jacob auch also angenommen und verwilliget solche summe Schrammen selb zwar als auch Leyhenmacht dessel 1636 Jahr 50. fl. Rth. 1637. 50 fl. Rth. 1638. 50. fl. und denen Ehr. Eheleuten auch Leyhenmacht als 1639. 1640. 1641. und 1642. jedesmahl 100. fl. zu entrichten. Die übrige halbe der 550. fl. als Eh. gelder ~~[illegible]~~ auch Mal pfennig und Kleinodien Jahr zu zwey 20. fl. also jährlich 20. fl. so lange geldt wäret nach der Baar geldes Zu bezahlen: Mit Abtr. dieses Ehr. Contracts ~~[illegible]~~ gehöriger orth einhellig und Ehr. dumber Schein Zu Protocoll:

Welches Ehr. Theil d. verbillig zu halten ~~[illegible]~~ auch versprochen. Solcher Ehr. Contract zum das Kanitzer Memorial einverleibet und beyderseits Theil ~~[illegible]~~ abgeschrieben Unter EE. Rathes Insiegel ertheilet worden Actum d. 10. Sept. 1636.